

**Satzung**  
**über die Benutzung und die Gebühren über die Benutzung**  
**des Gerätehauses der Ortsgemeinde Oberwambach**  
**vom 13. November 2009**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Benutzungsrecht**

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Gerätehauses Oberwambach:
  1. Saal inklusive Küchenzeile
  2. Toilettenanlagen
- (2) Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Oberwambach steht ein Recht auf Nutzung für kulturelle Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung zu. Eine Nutzung des Gerätehauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (3) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Nutzung darzustellen. Für die Priorität der Nutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten maßgebend.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann die Überlassung der Räumlichkeiten an den Benutzer unter Bedingungen oder Auflagen stellen, etwa den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden, die Stellung einer Barkaution oder die Einrichtung eines Sicherheits- oder Ordnungsdienstes.
- (5) Personen oder Vereine können von dem Ortsbürgermeister nach groben Verstößen gegen diese Satzung von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.

**§ 2**  
**Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen dürfen ausschließlich für kulturelle Veranstaltungen benutzt werden.  
Gewerbe-, Politische- und Kommerzielle Veranstaltungen sowie Familienfeiern und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig.
- (2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann Personen aus dem Gerätehaus verweisen, die die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

**§ 3**  
**Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden im Bereich der Außenanlagen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenstände, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber dem Nutzer. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

#### **§ 4 Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Benutzer hat sich bei Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt am Werktag vor der Benutzung durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten. Der Benutzer hat die Schlüssel am ersten Werktag nach der Benutzung wieder dort abzugeben.
- (2) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Der Benutzer hat die überlassenen Räume nach der Veranstaltung unverzüglich vollständig selbst zu reinigen und an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu übergeben. Sollte die Reinigung des Gerätehauses nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, wird diese gegen Kostenersatz von der Ortsgemeinde durchgeführt. Der bei der Veranstaltung entstandene Abfall, ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Gerätehauses werden keine Gebühren erhoben. Von Seiten des Benutzers sind lediglich die entstehenden Nebenkosten zu zahlen. Die Nebenkosten werden nach Verbrauch abgerechnet. Die Höhe der Nebenkosten wird wie folgt festgesetzt:
  - Strom je Kilowattstunde 0,35 €
  - Wasser je angefangene cbm 10,00 €
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen die nicht unter § 1 Absatz 2 fallen, wird eine besondere Vereinbarung bezüglich der Nutzung und des Gebührensatzes für das Gerätehauses getroffen.

#### **§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Oberwambach 13. November 2009  
Ortsgemeinde Oberwambach

Achim Ramseger  
Ortsbürgermeister